

TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

- Mediation in Strafsachen -

Adresse:

Hemauer Str. 6
93047 Regensburg
Fax: 0941/5674582

Bankverbindung:

IBAN: DE37 7505 0000 0000 1062 29
BIC: BYLADEM1RBG

Ansprechpartner:

Xaver Greil, Tel.: 0941/5674580, email: xaver.greil@kontakt-regensburg.de
Michael Hiltl, Tel.: 0941/5674584, email: michael.hiltl@kontakt-regensburg.de

JAHRESBERICHT 2017



Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) für Jugendliche und Erwachsene

ÜBERSICHT

1. RECHTSGRUNDLAGE UND DEFINITION	3
1.1 Rechtsgrundlage im Jugendstrafrecht.....	3
1.2 Rechtsgrundlage im Allgemeinen Strafrecht.....	3
1.3 Definition.....	3
2. THEORETISCHE GRUNDLAGEN.....	4
2.1 „Was geschieht in einem TOA?“	4
2.2 „Wer sind die Vermittler?“	4
2.3 „Was bietet der TOA den Beteiligten?“	5
3. ZUWEISUNGSKRITERIEN UND VERFAHRENSABLAUF	5
3.1 Falleignungs- und Fallzuweisungskriterien	5
3.2 Zuständigkeit und Einleitung eines TOA.....	6
3.3 Ablaufschemata eines TOA.....	7
4. INHALT UND METHODISCHE VORGEHENSWEISE.....	8
4.1 Kontaktaufnahme.....	8
4.2 Vorgespräche	8
4.3 Ausgleichsgespräch.....	9
4.4 Vereinbarung	9
5. STATISTISCHE JAHRESÜBERSICHT 2017.....	11

Seit 2002 bietet der Kontakt Regensburg e.V. im Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Regensburg den TÄTER-OPFER-AUSGLEICH sowohl für Jugendliche als auch Erwachsene an. Durchlief man 2002 noch eine –recht erfolgreiche- Testphase, die den tatsächlichen Bedarf und die Akzeptanz aufzeigen sollte, ist dieser Bereich seit 2003 mit einer halben Stelle fest etabliert.

Zur Qualitätssicherung haben die Mitarbeiter des Kontakt Regensburg e.V., die in diesem Bereich tätig sind, eine zertifizierte Zusatzausbildung zum Mediator in Strafsachen.

1. Rechtsgrundlage und Definition

1.1 Rechtsgrundlage im Jugendstrafrecht

Ein durch die Staatsanwaltschaft oder die Beteiligten vor Anklageerhebung - also im Rahmen des Ermittlungsverfahrens - angeregter TOA kann bei erfolgreicher Durchführung zu einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft führen (§ 45 II JGG). Nach bereits erfolgter Anklageerhebung ist die Verfahrenseinstellung aufgrund eines positiv abgeschlossenen Ausgleichs durch den Richter möglich (§ 47 I Nr. 2 JGG).

Das Jugendstrafrecht sieht den TOA als Weisung nach § 10 I Nr. 7 JGG oder als Auflage nach § 15 I Nr. 1, 2 JGG und damit auch als „Sanktionsform“ vor.

1.2 Rechtsgrundlage im Allgemeinen Strafrecht

Mit Einführung des § 46a StGB durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994 wurde der TOA auch im allgemeinen Strafrecht verankert. Der § 46a StGB regelt die Berücksichtigung eines erfolgten Ausgleichs im Rahmen der Strafzumessung. Ein erfolgreich durchgeführter TOA kann zudem bereits vor Anklageerhebung bzw. vor Beginn der Hauptverhandlung zu einer Einstellung des Verfahrens führen (§ 153 b StPO i.V.m. § 46 a StGB).

Am 20.12.99 trat das „Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des TOA“ in Kraft, das den § 153a StPO um die Möglichkeit der Weisung bzw. der Auflage erweitert, „sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen ...“ (§ 153 a I Nr. 5 StPO). Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sollen nun „in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigten und Verletzten zu erreichen“ (§ 155a S.1 StPO). Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf eine Eignung nicht angenommen werden (§ 155a S.2 StPO). Der ebenfalls neue § 155 b StPO regelt u.a. die Weitergabe von Sozialdaten an die mit der Durchführung des TOA beauftragten Stellen und liefert so die dafür notwendige Rechtsgrundlage.

1.3 Definition

Ist von einer Konfliktpartei eine Strafanzeige erstattet worden, kann ein Staatsanwalt oder Richter eine außergerichtliche Konfliktschlichtung anregen. Beschuldigten und Geschädigten soll die Möglichkeit gegeben werden, mit Hilfe eines geschulten Vermittlers eine befriedende Regelung ihres Konfliktes herbeizuführen. Die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen wird von den Vermittlern überprüft.

Häufig haben Opfer und Täter schon vor der Straftat miteinander zu tun gehabt, oft ist die Tat der vorläufige **Höhepunkt eines Streites**. Aber auch wenn sie zuvor nicht miteinander bekannt waren, ist durch die Ereignisse ein Konflikt zwischen ihnen entstanden. Die **Auseinandersetzung in der persönlichen Begegnung** ermöglicht **Information**,

Aussprache, Entschuldigung und Bemühungen um Wiedergutmachung. Das Gespräch wirft oftmals ein **neues Licht auf die Rollen von Opfer und Täter** und kann dadurch nachhaltig zur Verarbeitung der entstandenen Probleme beitragen.

Der TOA umfasst daher regelmäßig:

- ✓ Konfliktberatung und /oder Konfliktschlichtung
- ✓ Eine Vereinbarung über die Wiedergutmachung
- ✓ Leistungen des Täters zur Schadenswiedergutmachung
- ✓ die Berücksichtigung der Täter-Bemühungen im Strafprozess

TOA meint Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung. Wie die Mediation verläuft, welcher der beiden Aspekte im Vordergrund steht, entscheiden im Einzelfall die betroffenen Opfer und Täter. Auf jeden Fall ist der TOA mehr als die reine Schadenswiedergutmachung.

2. Theoretische Grundlagen

2.1 „Was geschieht in einem TOA?“

TOA ist die Angelegenheit von Opfer und Täter. Vorrangig ist das Interesse beider Parteien und deren Entscheidung für eine Teilnahme. Die Konfliktschlichtungsstelle informiert über die Möglichkeit und regt eine persönliche Begegnung gegebenenfalls an. Opfer und Täter können das Angebot annehmen oder ablehnen. Ansatz für einen Ausgleich ist der bestehende Konflikt zwischen ihnen. Der Ablauf einer Konfliktbearbeitung und ggf. Konfliktbereinigung ist ein strukturierter Prozess mit Kommunikationsregeln, die der Vermittler einführend erklärt.

Im Mittelpunkt der Gespräche stehen die **Aufarbeitung der Tat** und ihrer Folgen sowie die **Vereinbarung der Wiedergutmachungsleistungen** des Täters an den Geschädigten. Unter methodischen Gesichtspunkten durchläuft das Gespräch verschiedene Phasen, in denen –unter Berücksichtigung zum Teil starker Emotionen- Unterschiede und Annäherungen herausgearbeitet werden. Nicht weniger wichtig als die Aufarbeitung der Tat sind Verhandlungen über Wiedergutmachungsleistungen des Täters. Im Anschluß an die Aufarbeitung sind die Betroffenen erfahrungsgemäß in der Lage, selbst angemessene Lösungen zu finden. Das Ergebnis wird im allgemeinen auch schriftlich fixiert. Der Vermittler kontrolliert später die Einhaltung der Absprachen.

2.2 „Wer sind die Vermittler ?“

Vermittler sind im Umgang mit Konflikten erfahrene und /oder geschulte **Sozialpädagogen**. Ihre Rolle als unbeteiligte Dritte mit dem Gebot der Unterstützung jeder Partei gehört neben der Freiwilligkeit der Beteiligten und der Privatautonomie bei den Ausgleichsverhandlungen zu den konstituierenden Rahmenbedingungen des TOA.

Der Konfliktschlichter ist zugleich Garant für die Einhaltung der Regeln, die sich auf die Kommunikation als „fair trial“ beziehen und insbesondere den Schutz der Opferinteressen beinhalten. Er darf auch andere Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit nicht aus den Augen verlieren (etwa die Aufrechterhaltung der Unschuldsvermutung, das Verbot von Druckmitteln zur Klärung des Sachverhaltes, das Verbot des Zwangs zur Selbstbezeichnung, das Verbot von Schuldvorwürfen).

Die allparteilichen Vermittler

- ✓ führen getrennte Vorgespräche mit den Beteiligten,
- ✓ unterstützen die Parteien bei einer persönlichen Aussprache,
- ✓ und bieten die Vereinbarung einer Wiedergutmachung an (z.B. Entschuldigung, Aussöhnung, Schmerzensgeld, Schadensersatz, symbolische Wiedergutmachungsleistungen), die von allen Beteiligten akzeptiert wird.

2.3 „Was bietet der TOA den Beteiligten?“

Generell nimmt der TOA im deutschen Strafrecht eine Sonderstellung ein, da es sich dabei um die einzige Maßnahme handelt, die einen wiedergutmachenden Ansatz in sich birgt (**restorative justice**). **Beschuldigte und Geschädigte können dabei:**

- ✓ einen eventuell schon lange schwelenden Konflikt bereinigen
 - ✓ gegenseitige Vorurteile abbauen und eine Aussöhnung erreichen
 - ✓ weiteren Ärger vorbeugen und einen Rechtsstreit vermeiden
- Darüber hinaus bietet es für alle Verfahrensbeteiligte weitere Vorteile.

Vorteile für das Opfer:

- ✓ Entgegen der zumeist „ohnmächtigen“ Rolle als Opfer, seiner passiven Stellung im Prozess, sind die Opfer im TOA aufgefordert, sich aktiv zu beteiligen
- ✓ Möglichkeit zur (psychosozialen) Tatabauf- und -verarbeitung
- ✓ direkte Mitbestimmungsmöglichkeit an Art und Umfang der Schadenswiedergutmachung

Vorteile den Täter:

- ✓ Möglichkeit, sich den Konsequenzen seiner Handlungen bewusst zu werden und dafür auch Verantwortung übernehmen zu können
- ✓ Möglichkeit, den von ihm verursachten Schaden wiedergutmachen zu können
- ✓ Auswirkungen auf das weitere Verfahren (Strafmilderung oder Verfahrenseinstellung)

Vorteile für die Gesellschaft:

- ✓ die direkte Konfrontation und Auseinandersetzung des Täters mit dem Opfer wirkt sich positiv auf die Rückfallwahrscheinlichkeit aus, weshalb man von effektiver Kriminalitätsprävention durch den TOA sprechen kann
- ✓ der TOA stützt sich auf die Fähigkeit der Menschen, Konflikte selbst kommunikativ zu lösen und sichert damit den sozialen Frieden

Vorteile für die Strafjustiz:

- ✓ der TOA entlastet die meist überlasteten Gerichte, da es bereits im Vorfeld zu einer Verfahrenseinstellung kommen kann
- ✓ im Gegensatz der formellen und eher spät handelnden Gerichte, kann der TOA unmittelbar und direkt agieren
- ✓ im TOA- Verfahren besteht die Möglichkeit auf der strafrechtlichen Verfahrensgrundlage auch zivilrechtliche Forderungen einzubinden.

3. Zuweisungskriterien und Verfahrensablauf

3.1 Falleignungs- und Fallzuweisungskriterien

Prinzipiell kann man in Falleignungs- und Fallzuweisungskriterien unterscheiden.

Falleignungskriterien beziehen sich auf die **Durchführbarkeit des TOA** aus methodischer Sicht. Hierbei spielen **Deliktsschwere und strafrechtliche Vorbelastungen keine Rolle**.

Fallzuweisungskriterien beziehen sich hingegen auf die **Absprachen und Vereinbarungen zwischen Projekt und Justiz**. Hierbei spielen auch **strafrechtliche Kriterien und verfahrenstechnische Aspekte** eine wichtige Rolle.

Grundlegende Falleignungskriterien:

- ✓ **Vorliegen eines klaren Sachverhaltes**, bzw. Einräumen der schädigenden Handlung durch den Beschuldigten (wegen Unschuldsvermutung); ein volles Geständnis (im juristischen Sinne) ist nicht notwendig; ein Einräumen der Schädigung (inkl. einer Mitschuld des anderen, bzw. einer gemeinsamen Eskalation des Konfliktes durch beide Seiten) reicht aus
- ✓ **Vorhandensein eines persönlich Geschädigten**; TOA ist (im Gegensatz zur Schadenswiedergutmachung) mit Institutionen, in denen kein persönlich betroffener Ansprechpartner vorhanden ist, nicht möglich
- ✓ **Zustimmung der betroffenen Geschädigten und Beschuldigten zu einem Ausgleichsversuch**
- ✓ **Zurückweisung von justiziell zugewiesenen Bagatelldelikten**, d.h. Delikte, die auch ohne einen TOA von der Staatsanwaltschaft folgenlos eingestellt würden
- ✓ **keine Zurückweisung von „Selbstmeldern“**, d.h. Personen, die sich direkt an die Ausgleichsstelle wenden und eine Konfliktschlichtung wünschen
- ✓ **TOA ersetzt keine Therapie** und kann bestenfalls ein flankierendes Angebot sein

In begründeten Ausnahmefällen ist neben einem direkten auch ein indirekter TOA möglich, d.h. die Konfliktparteien nehmen nicht zugleich am Ausgleichsgespräch teil, sondern es wird in mehreren Gesprächen zwischen den Parteien vermittelt.

Auch der Anzahl der Beschuldigten und Geschädigten sind prinzipiell keine Grenzen gesetzt.

Bei Deliktarten kann grundsätzlich unterschieden werden in:

- ✓ **situativ entstandene Delikte** (z.B. durch günstige Gelegenheit, Drogeneinfluss, bei Festen u.ä.)
- ✓ **im sozialen Nahbereich entstandene Delikte** (z.B. in der Partnerschaft/ Ehe oder in der Nachbarschaft)

3.2 Zuständigkeit und Einleitung eines TOA

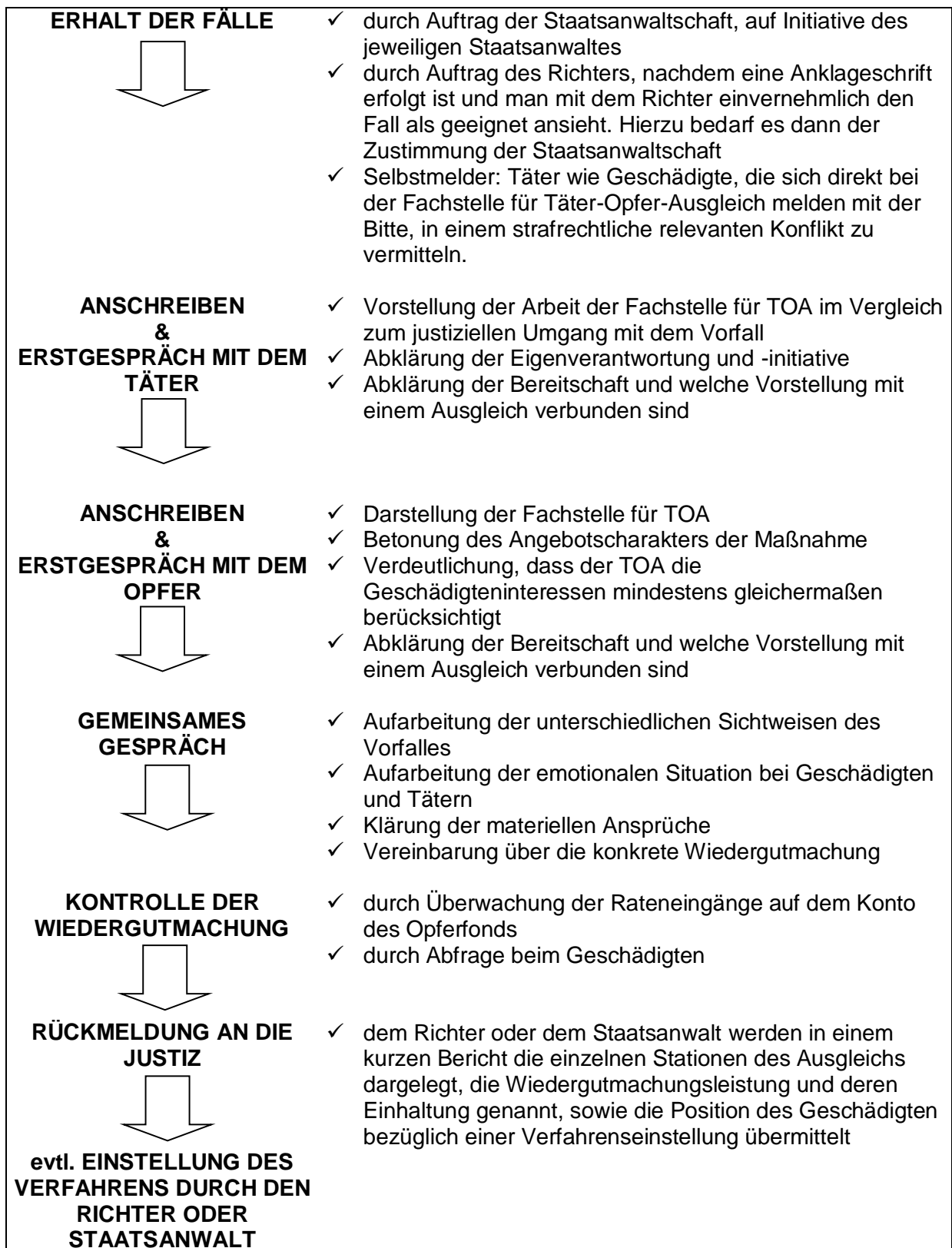
Die Organisation des TOA erfordert die Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen der Staatsanwaltschaft, der Konfliktschlichtungsstelle und der Polizei. Bei der Auswahl müssen sowohl Gesichtspunkte des Strafverfahrens wie auch der Konfliktberatung berücksichtigt werden. Dies setzt eine abgestimmte Zusammenarbeit voraus.

Ein TOA kann eingeleitet werden durch:

- ✓ **Auftrag der Staatsanwaltschaft**, auf Initiative des jeweiligen Staatsanwaltes
- ✓ **Auftrag des Richters**, nachdem eine Anklageschrift erfolgt ist und man mit dem Richter einvernehmlich den Fall als geeignet ansieht. Hierzu bedarf es dann der Zustimmung der Staatsanwaltschaft
- ✓ **Selbstmelder**: Täter wie Geschädigte, die sich direkt bei der Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich melden mit der Bitte, in einem strafrechtlich relevanten Konflikt zu vermitteln.

Zeitlich kann der TOA im **Vorverfahren, im Zwischen- und Hauptverfahren** veranlasst werden, zumeist aber wird die Überleitung an eine Konfliktlichtungsstelle **im Vorverfahren von der Staatsanwaltschaft** vorgenommen.

3.3 Ablaufschemata eines TOA



4. Inhalt und Methodische Vorgehensweise

4.1 Kontaktaufnahme

Die Frage, ob eine außergerichtliche Konfliktsschlichtung und Schadenswiedergutmachung möglich ist, entscheidet sich oft schon bei der Kontaktaufnahme des Vermittlers zu den Beteiligten.

Methodische Vorgehensweise:

- ✓ **Erstkontakt** grundsätzlich **schriftlich**, in allgemein verständlicher Sprache mit Gelegenheit für Rückfragen und Bedenkzeit, um eine bewusste Entscheidung zu gewährleisten und „Überrumpelungen“ zu vermeiden
- ✓ Auftrag, **Angebot** und Einrichtung **beschreiben**
- ✓ **Freiwilligkeit des Angebots** und die neutrale Funktion des Vermittlers verdeutlichen
- ✓ den Ansprechpartner benennen
- ✓ **vertrauliche und getrennte Informationsgespräche** in neutralem Raum anbieten
- ✓ bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten informieren
- ✓ Infofaltblatt beilegen

4.2 Vorgespräche

In den Vorgesprächen sollen die Konfliktparteien Informationen über ABLAUF und BEDINGUNGEN eines TOA erhalten und ihnen unter Nennung von Alternativen die Möglichkeit gegeben werden, sich für oder gegen einen TOA zu entscheiden.

Methodische Vorgehensweise:

- ✓ **getrennte Vorgespräche** mit Geschädigten und Beschuldigten ermöglichen
- ✓ Schutz des Geschädigten vor Instrumentalisierung zum Zwecke der Strafvermeidung für den Beschuldigten, bzw. Schutz des Beschuldigten vor unangemessenen Straf- oder Regressansprüchen des Geschädigten
- ✓ **Erläuterung des TOA** Verfahrens: Ablauf, Ziele und Einbettung im Strafrecht
- ✓ **konkrete Bedingungen** für die Teilnahme am TOA mitteilen (z.B. Regeln und Abbruchkriterien)
- ✓ **Informationen über Alternativen** zum TOA geben: Rechte der Betroffenen und mögliche Konsequenzen im Rahmen von Straf- und Zivilverfahren
- ✓ **Verschwiegenheit und Vertrauensschutz** garantieren, aber mit dem Hinweis, dass der Vermittler rechtlich kein Zeugnisverweigerungsrecht genießt
- ✓ die **Rolle des Vermittlers (Neutralität)** in Abgrenzung zur Polizei und Justiz (Ermittlung, Wahrheitsfindung, Beurteilung) verdeutlichen
- ✓ **subjektive Darstellung des Tatgeschehens** und der damit verbundenen Gefühle ermöglichen
- ✓ **Erwartungen, Forderungen** sowie Ängste und Vorbehalte in Bezug auf den Ausgleichsversuch klären
- ✓ **Ergebnisse zusammenfassen** und verbindliche Absprachen treffen für ein weiteres Vorgehen
- ✓ Rücksprache mit Rechtsanwälten ermöglichen und Information bereits eingeschalteter Rechtsanwälte sicherstellen
- ✓ **Vermeidung von Zeit- und Termindruck** (gegebenenfalls Bedenkzeit und Möglichkeit zu einem zweiten Vorgespräch einräumen)
- ✓ **Protokoll** anfertigen

Bezüglich dem zeitlichen Ablauf bietet es sich an, erst Kontakt zum Beschuldigten und erst dann zum Geschädigten aufzunehmen. Ein Hauptgrund hierfür liegt darin, dass Opfer nicht zusätzlich zu viktimisieren, wenn dieses in einen TOA einwilligt, der Täter aber dann ablehnt. Von dieser Reihenfolge ist nur abzuweichen, wenn das Opfer im sozialen Nahfeld des Täters lebt, und zu erwarten ist, dass dieser evtl. Druck auf das Opfer bezüglich Teilnahme ausüben könnte.

4.3 Ausgleichsgespräch

Im Mittelpunkt des TOA steht die Tataufarbeitung und Konfliktregelung zwischen den Konfliktparteien im gemeinsamen Gespräch. Dieses bietet den Beteiligten die Chance, eine für sie befriedigende und angemessene Lösung zu finden. Eine umfassende Klärung des Konfliktes ist nur in der persönlichen Begegnung zwischen den Beteiligten möglich. Das Gespräch ist so, neben der Ergebnisorientierung, stark prozessorientiert.

Methodische Vorgehensweise:

- ✓ Schaffen eines Rahmens, in dem eine faire Auseinandersetzung möglich ist (z.B. Sitzordnung, Regeln, Kommunikation, Transparenz)
- ✓ **Gewährleistung von Freiwilligkeit** durch Freiraum für Entscheidungsfindung, Abbruchmöglichkeiten und Erörterung von Alternativen
- ✓ **Fördern von Eigenverantwortung und Partizipation** durch ausreichende Information (z.B. über Vermittlerrolle, Regeln, zu erwartende justizielle Würdigung), Möglichkeit der Rechtsberatung durch Anwälte, Bestimmen der Inhalte und Ergebnisse durch die Konfliktparteien
- ✓ **Gewährleistung einer fairen Auseinandersetzung** durch Ausbalancieren von Ungleichgewichten im Verhältnissen zwischen den Konfliktparteien (Anzahl, Kompetenz, Macht) z.B. durch Co-Moderation
- ✓ **Vermeidung von Viktimisierung** des Geschädigten und **Stigmatisierung** des Beschuldigten
- ✓ **Strukturierung** des Ausgleichsgesprächs ist **Aufgabe des Vermittlers**

Konfliktregelung durchläuft dabei mehrere Phasen. Nützlich für den „gestalteten Dialog“ ist folgender Leitfaden:

1. Einstieg durch Klärung der Gesprächsvoraussetzungen
2. Darstellung der subjektiven Sichtweisen
3. Tatauseinandersetzung und emotionale Tataufarbeitung
4. Lösungsmöglichkeiten sammeln und verhandeln
5. Ergebnisse schriftlich in einer Vereinbarung festhalten

4.4 Vereinbarung

Am Ende des erfolgreichen TOA treffen Geschädigte und Beschuldigte eine Vereinbarung über die Ergebnisse der Konfliktregelung, unstrittige Inhalte der Schlichtungsverhandlung und die Form der Schadenswiedergutmachung.

Methodische Durchführung:

- ✓ **konkrete Beschlüsse** fassen und eindeutig formulieren
- ✓ **klare Trennung von strittigen und unstrittigen Inhalten** (teilweise Einigung, noch ausstehende Forderungen Dritter)

- ✓ weitergehende **Ansprüche** z.B. unabsehbare Folgeschäden **berücksichtigen**
- ✓ **Wahrung der Rechtspositionen** und auf eventuell zu erwartende Rechtsfolgen hinweisen
- ✓ bei hohen Schadenssummen sowie absehbaren Folgeschäden unbedingt juristische Beratung der Betroffenen anregen, Vertrag schriftlich fixieren
- ✓ **juristisch abgesicherte Vertragsformen** anwenden
- ✓ **Zahlungsmodus** festschreiben
- ✓ **Umsetzbarkeit gewährleisten** z.B. angemessene Raten, Nutzung von Opferfonds
- ✓ bei Minderjährigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten sicherstellen
- ✓ **Bedenkzeit** einräumen
- ✓ keine Zustimmung zu Abkommen geben, die gegen die Menschenrechte verstoßen oder sittenwidrig sind
- ✓ **Einhaltung der Vereinbarung kontrollieren**, Information über die Folgen der Nichteinhaltung

5. Statistische Jahresübersicht 2017

Falleingänge allgemein

Fälle / Aktenzeichen	38	Pers. Treffen	104
Beschuldigte/ Gegenanzeiger	43	Durchschnittliche Anzahl pro BS	ca. 2
Geschädigte/ Erstanzeiger	42		
Jugend TOA	27	Doppel-TOA	6
Erwachsenen TOA	16		

Konfliktart /-feld*

Partnerschaft /Ehe	10	Schule	11
Familie	6	Straßenverkehr	0
Nachbarschaft	1	Clique	6
Arbeitsplatz	0	Konflikte via Kommunikationssysteme	0
		Situativ	9

Anreger

StA	32	JGH	2
AG	5	Selbstmelder	0
		Rechtsanwalt	1

Bearbeitungszeitraum Falleingang – Vermittlungsende

Bis 10 Tage	0	Bis 60 Tage	2
Bis 20 Tage	0	Bis 70 Tage	11
Bis 30 Tage	2	Bis 80 Tage	3
Bis 40 Tage	5	Bis 90 Tage	6
Bis 50 Tage	5	Über 90 Tage	9

Deliktstruktur*

Körperverletzung	32	Freiheitsberaubung	0
Gef. Körperverletzung	6	Sex. Nötigung	0
Nötigung	0	Räuberische Erpressung	0
Beleidigung	5	Hausfriedensbruch	0
Bedrohung	2	Sachbeschädigung	0
Nachstellung/ Stalking	0	Betrug	0
Verstoß gg. GewSchG	0	Diebstahl	3
		Sonstiges	0

Fallverlauf

Pers. Ausgleichsgespräch	21	TOA ohne Einigung / nicht erfüllt	9
Mittelbarer Dialog / Indirekter TOA	13		

Scheiterungsgründe

Opferablehnung	6	Abbruch durch StA	0
Täterablehnung	2	Rückgabe wegen nicht erfüllter Kriterien	0
Beide lehnen ab/keine Einigung ü. Ausgleich	0	Sonstiges	1
Einigung nicht eingehalten	0	Angebot nur an eine Seite	2

Ausgleichsleistungen*

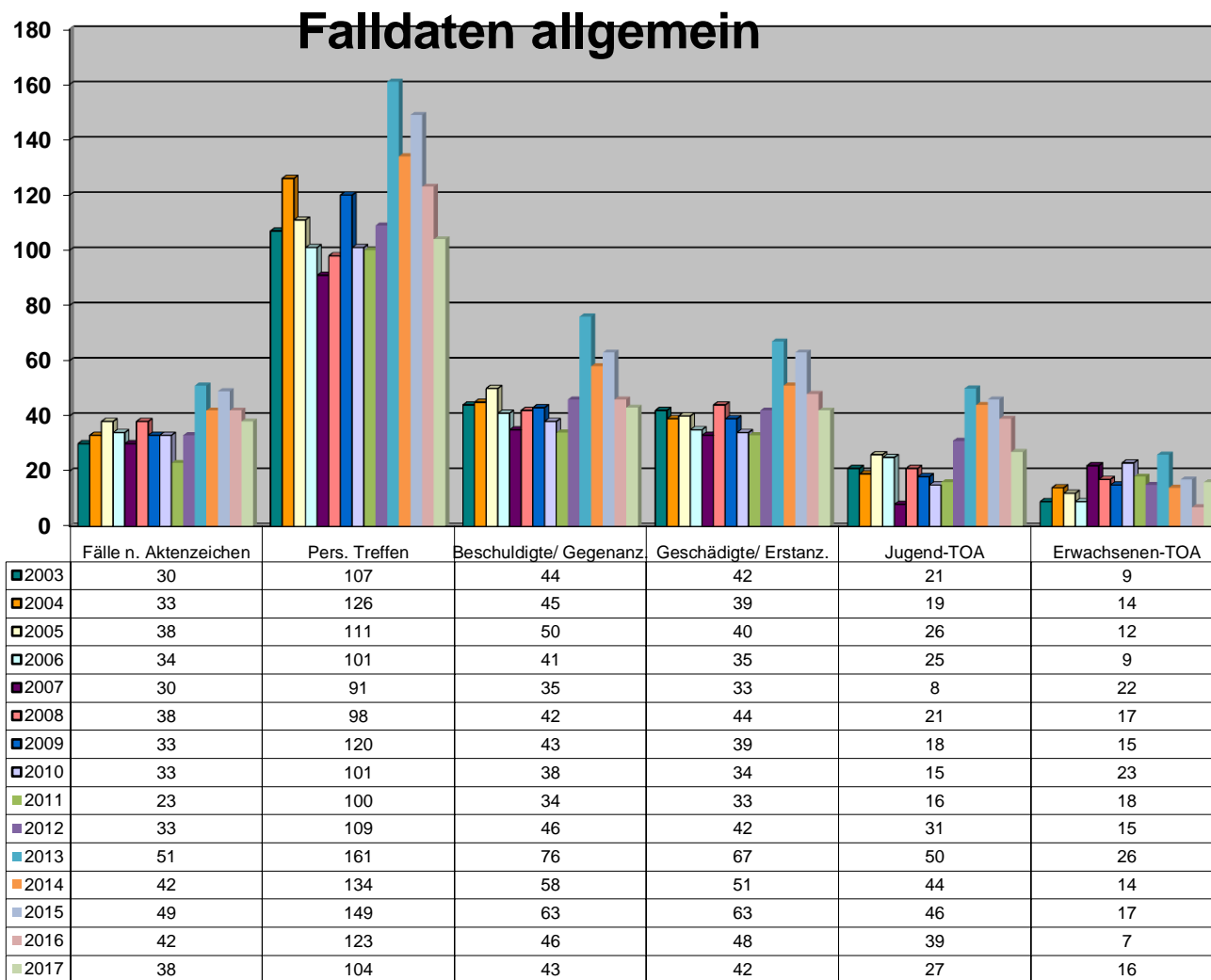
Aussprache / Entschuldigung	33	Gemeinnützige Arbeit	1
Gemeinsame Unternehmungen	0	Sonstiges: z.B. Therap. Gespräche, Spende	0
Symbolische Wiedergutmachung / Geschenk	0	Keine	1
Schmerzensgeldleistung	7		
Schadenersatzleistung	0	Durchschnittliche Schadensersatz- und Schmerzensgeldleistung	654 €

Entfernung des BS vom TOA-Büro

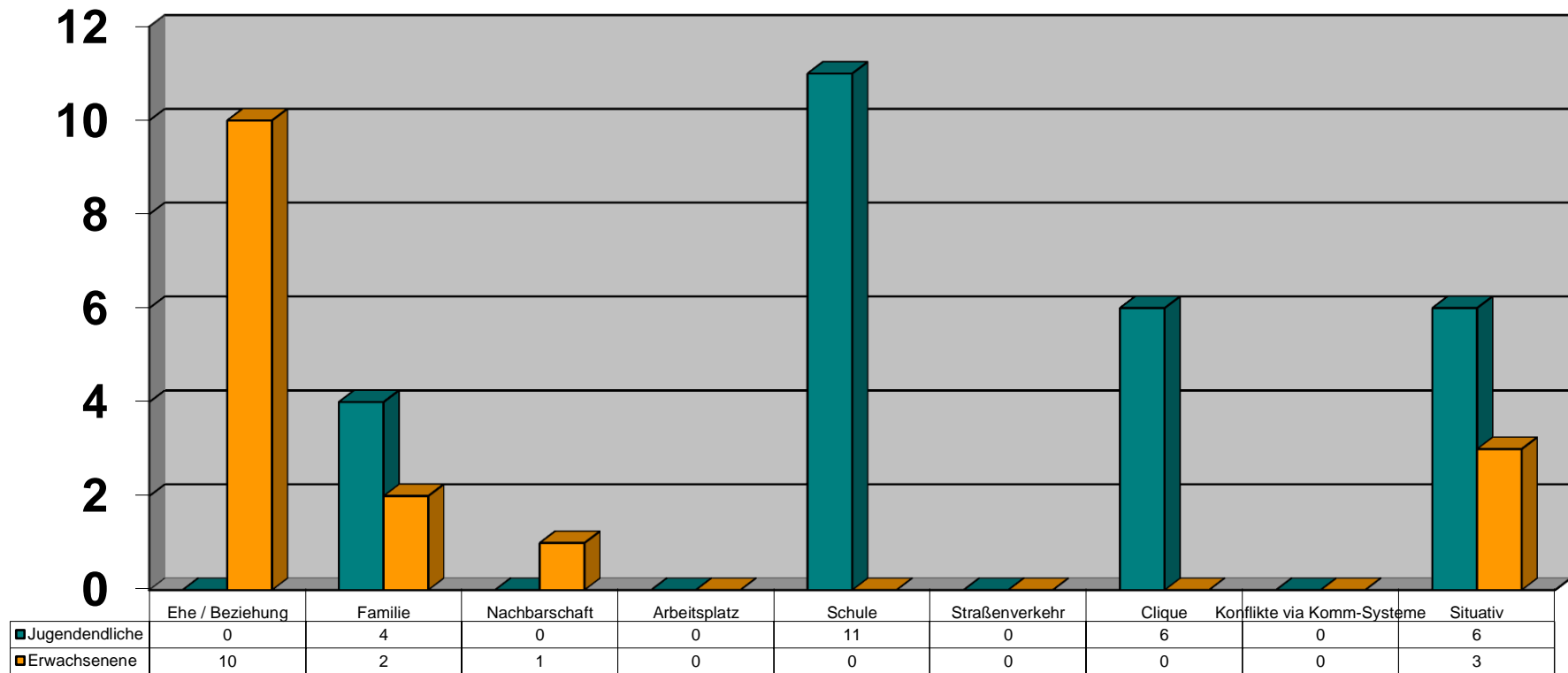
Stadt Regensburg	24	Bis 75 km	2
Bis 25 km	10	Bis 100 km	1
Bis 50 km	3	Über 100 km	3

* Anmerkung zu den Statistikzahlen:

Die Summen der unterschiedlichen Grafiken stimmen zum Teil nicht überein, da Täter teilweise mehrerer Delikte beschuldigt wurden, Täter in verschiedenen Konfliktfeldern aktiv wurden, Täter-Opfer-Konstellationen nur einfach gezählt wurden und Täter bzw. Opfer mehrere Ausgleichs-/ Ausgleichsleistungen geschlossen haben



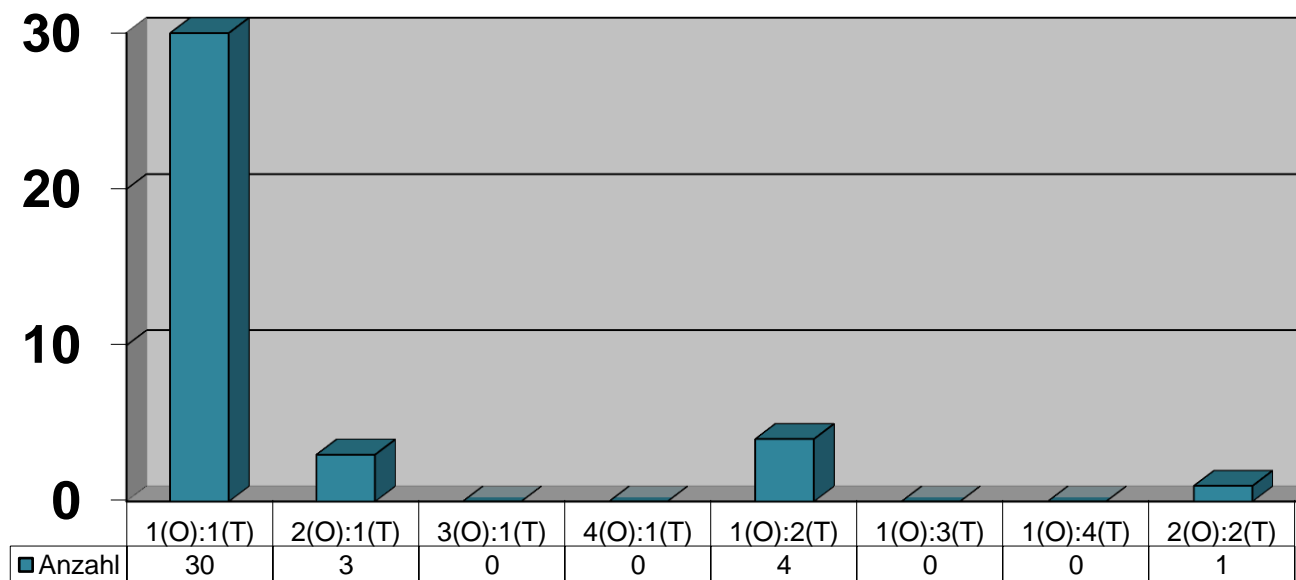
Konfliktart/ -feld*



* Anmerkung zu den Statistikzahlen:

Die Summen der unterschiedlichen Grafiken stimmen zum Teil nicht überein, da Täter teilweise mehrerer Delikte beschuldigt wurden, Täter in verschiedenen Konfliktfeldern aktiv wurden, Täter-Opfer-Konstellationen nur einfach gezählt wurden und Täter bzw. Opfer mehrere Ausgleiche/ Ausgleichsleistungen geschlossen haben.

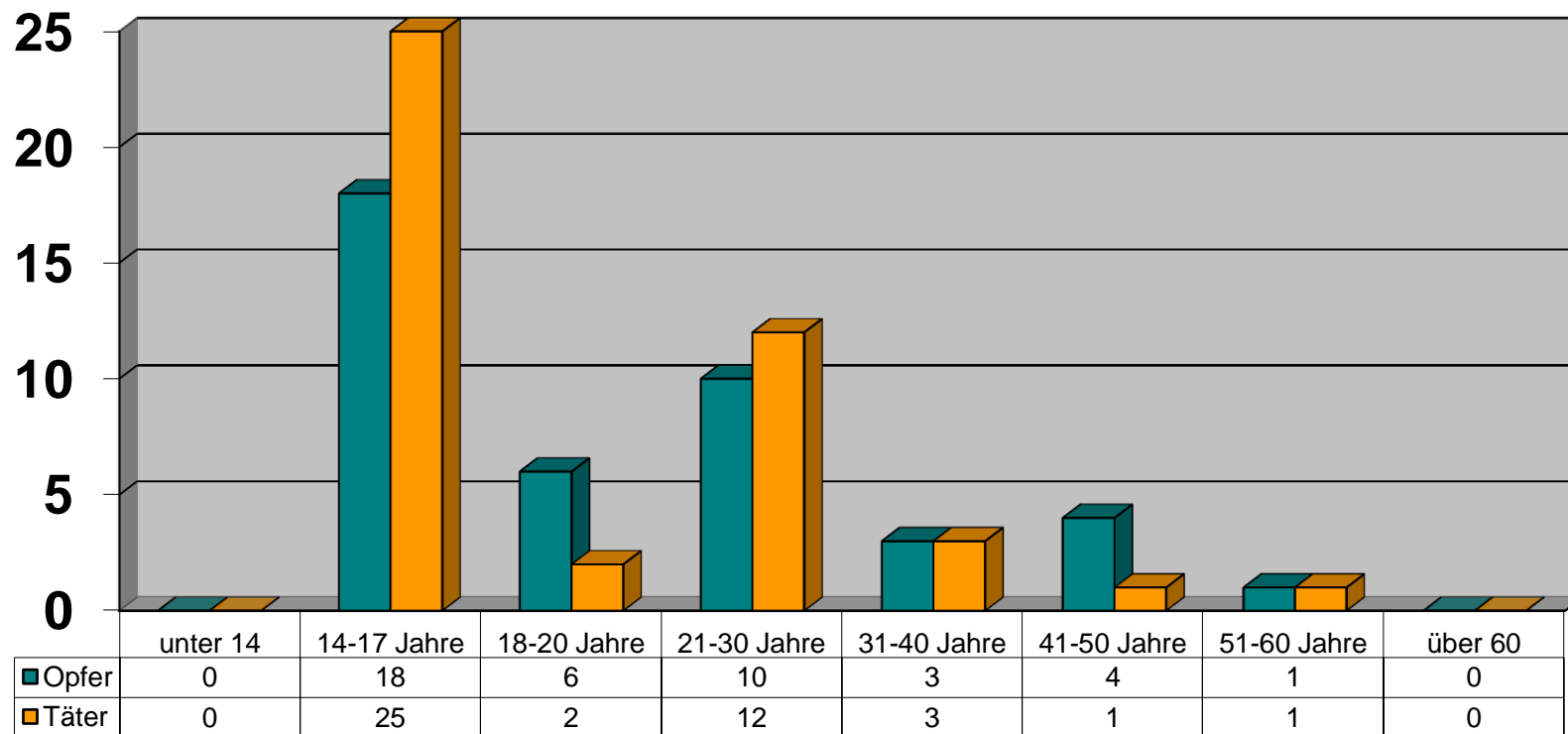
Täter-Opfer-Konstellation*



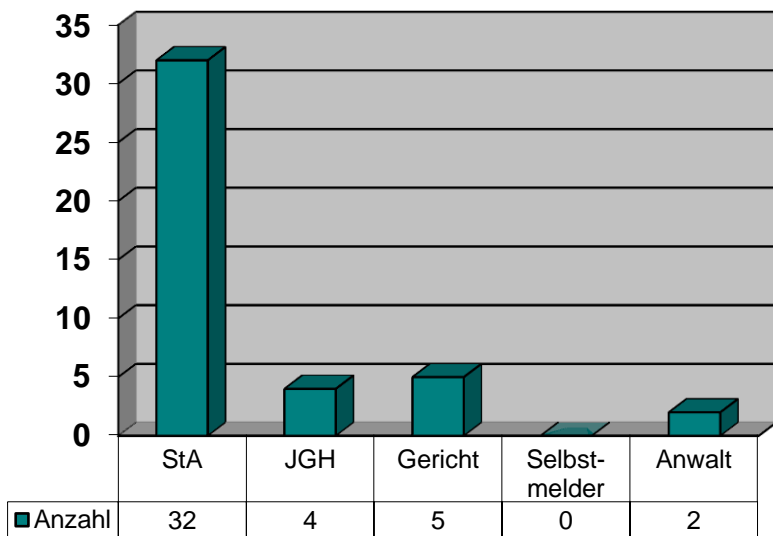
* Anmerkungen zu den Statistikzahlen:

Die Summen der unterschiedlichen Grafiken stimmen zum Teil nicht überein, da Täter teilweise mehrerer Delikte beschuldigt wurden, Täter in verschiedenen Konfliktfeldern aktiv wurden, Täter-Opfer-Konstellationen nur einfach gezählt wurden und Täter bzw. Opfer mehrere Ausgleiche/ Ausgleichsleistungen geschlossen haben

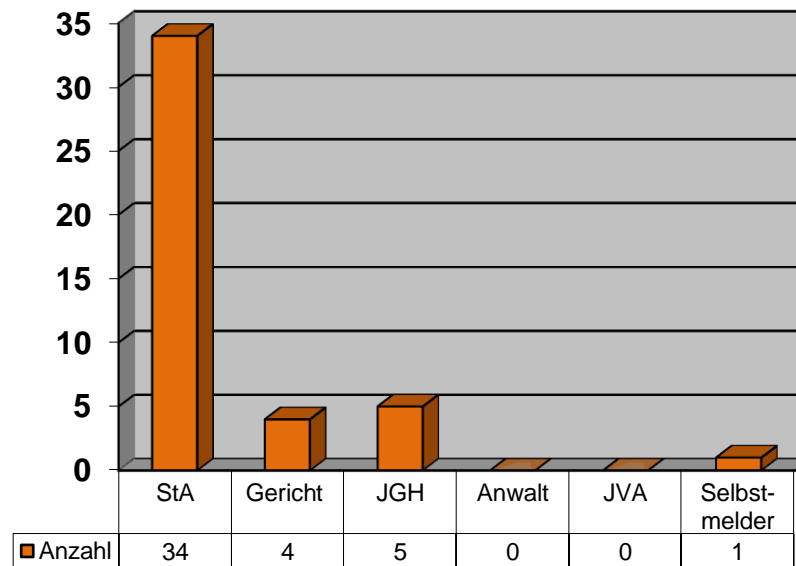
Fallbeteiligte nach Alter



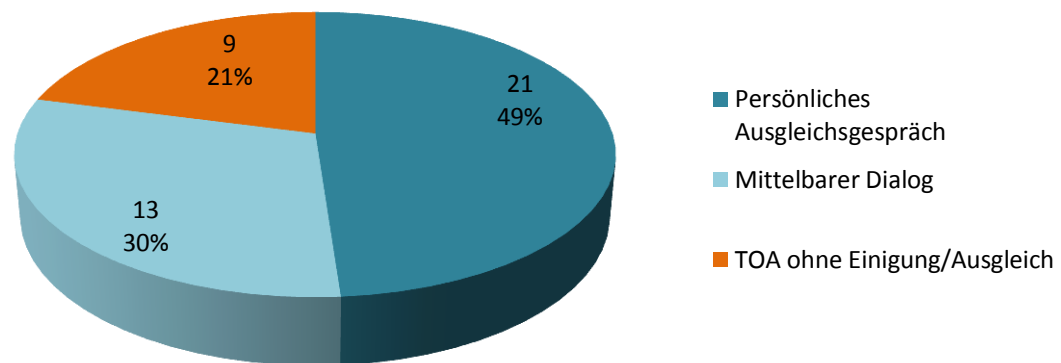
Anregung



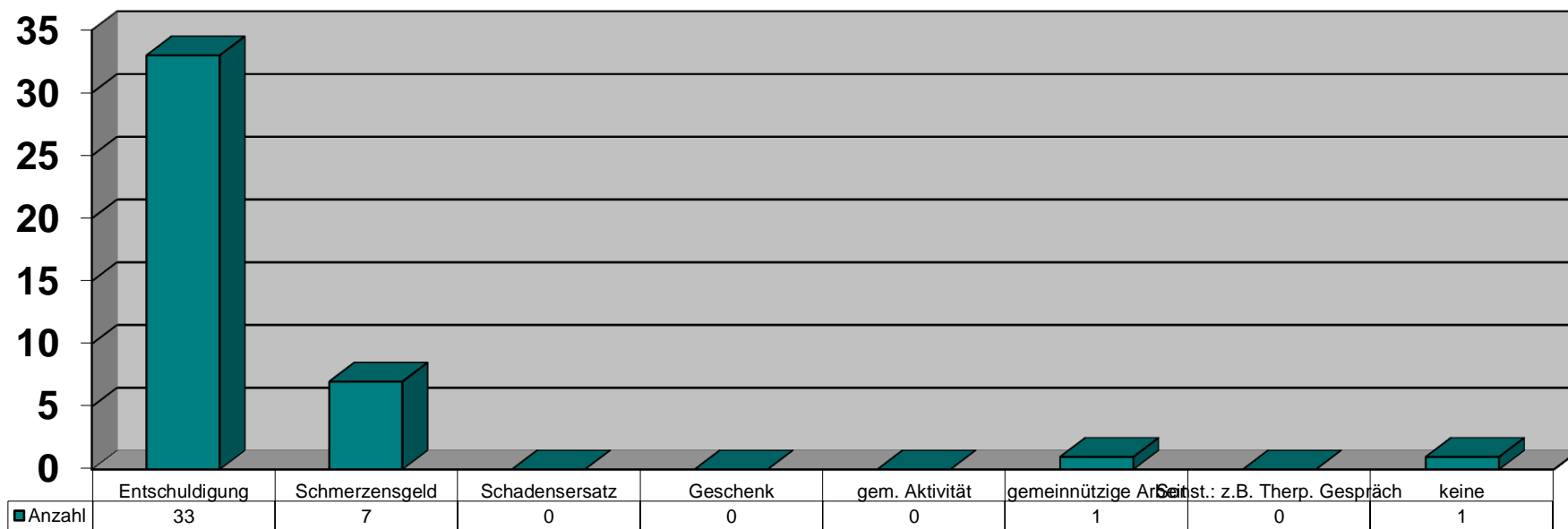
Auftraggeber



Arten der Fallbearbeitung



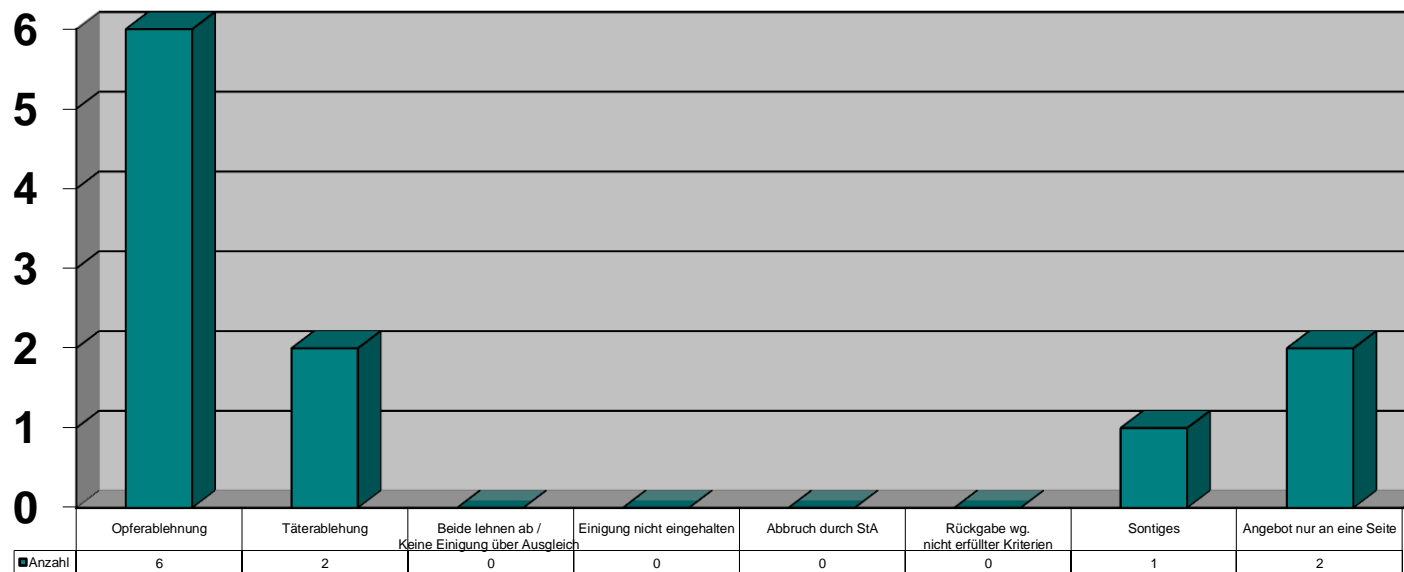
Ausgleichsleistungen*



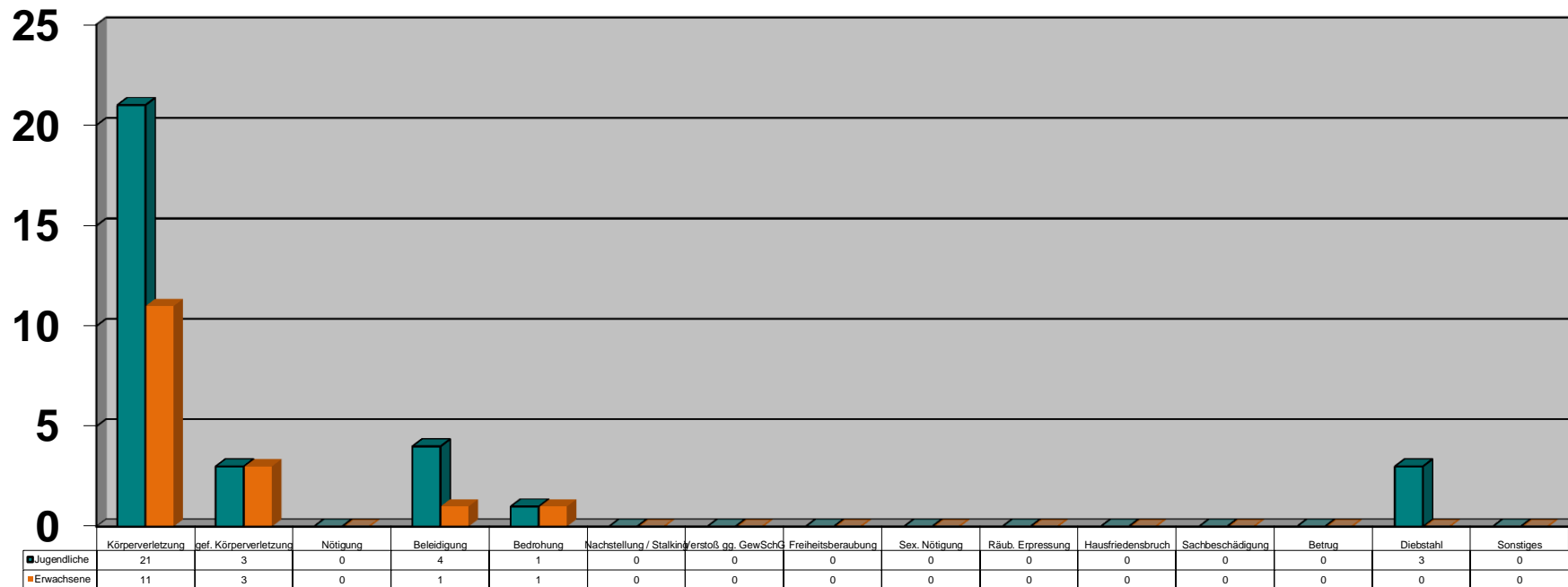
* Anmerkung zu den Statistikzahlen:

Die Summen der unterschiedlichen Grafiken stimmen zum Teil nicht überein, da Täter teilweise mehrerer Delikte beschuldigt wurden, Täter in verschiedenen Konfliktfeldern aktiv wurden, Täter-Opfer-Konstellationen nur einfach gezählt wurden und Täter bzw. Opfer mehrere Ausgleiche/ Ausgleichsleistungen geschlossen haben.

Begründung bei Abbruch



Tatvorwürfe*



* Anmerkung zu den Statistikzahlen:

Die Summen der unterschiedlichen Grafiken stimmen zum Teil nicht überein, da Täter teilweise mehrerer Delikte beschuldigt wurden, Täter in verschiedenen Konfliktfeldern aktiv wurden, Täter-Opfer-Konstellationen nur einfach gezählt wurden und Täter bzw. Opfer mehrere Ausgleichs-/ Ausgleichsleistungen geschlossen haben.

Bearbeitungsdauer

